

Merkblatt Sachsen-Anhalt REGIO

#moderndenken

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte, Verbandsgemeinden, Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände, Verbände, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften, öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen sowie öffentliche Unternehmen.

Was wird gefördert?

- Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen (interkommunale Zusammenarbeit) im Sinne von § 14 des Raumordnungsgesetzes, weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#)
- Die Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte und der Zusammenarbeit von Kommunen
 - Analyse und Konzepterstellung
 - Modellvorhaben der Raumordnung, die den überregionalen Kooperations-, Handlungs- und Entwicklungsprozess besonders beispielhaft fördern,
 - Vorhaben zur nachhaltigen Raumnutzung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von gewachsenen und neu gestalteten Kulturlandschaften, insbesondere Kulturlandschaftskonzepten,
 - Standortuntersuchungen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, insbesondere zur Nutzung von Flächenpotentialen oder Einzelhandelskonzepten,
 - Anpassungskonzepte regionaler technischer Infrastruktur, insbesondere Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und [gesamträumliche Konzepte für Photovoltaik](#)
 - Aufbau und Stabilisierung eines regionaltypisch ausgeprägten Tourismus im Zusammenhang mit Naherholung, Naturerlebnis, Kultur, Bildung oder Sozialfürsorge,
 - Regionales Standortmarketing.
- Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen; weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#)

Kommunale Wärmeplanung:

- Keine Förderung gesetzlicher Pflichtaufgaben
- Förderung von vorbereitenden Aktivitäten für die Entwicklung von Maßnahmen
 - Erarbeitung von Studien für konkrete Maßnahmen und deren Vorbereitung (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Rechtsgutachten etc.)
 - Entwicklung von Tools zur Umsetzung der Kommunale Wärmeplanung
 - Förderung von Qualifikation und Wissenstransfer (Teilnahme an Schulungen, Rechtsberatung Veranstaltungen etc.)
- Förderung von vorbereitenden Aktivitäten für die Umsetzung von Maßnahmen
 - Erarbeitung von Planungskonzepten
 - Unterstützung von Vorplanungen zur Vorbereitung von Anträgen für weitere Förderprogramme
 - Moderation und Kommunikation von Umsetzungsprozessen

Gesamträumliche Konzepte für Photovoltaik:

- Förderfähig sind Konzepte oder Teilschritte auf Grundlage der Arbeitshilfe „[Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen](#)“

Investive Maßnahmen:

Investive Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie als Teil eines Maßnahmenkataloges eines förderfähigen Projekts im Sinne von Ziffer 2.1 der Richtlinie entwickelt werden. Eine Förderung von investiven Maßnahmen, die nicht aus einem Maßnahmenkatalog des selbigen Förderprojekts entwickelt werden, ist nicht zulässig.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Personalkosten für Stammpersonal sind nicht zuwendungsfähig.

Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

Die Förderung sieht vor allem Zuwendungen für konzeptionelle Leistungen im Rahmen informeller Planungsleistungen, auch als Begleitmaßnahme formeller Planungsleistungen, vor. Zuwendungen zur Umsetzung investiver Maßnahmen sind nur möglich (zulässig), wenn diese ein Bestandteil des Maßnahmenkatalogs der konzeptionellen Leistung sind.

Vorhaben, die bereits begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.

Wie erfolgt das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden im Original (abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de) **bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres (vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel)** an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Die Förderentscheidung trifft das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt.

Ansprechpartner

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

Herr Dr. Stötzer

Tel.: 0391 567 3501

E-Mail: martin.stoetzer@sachsen-anhalt.de

Herr Trog

Tel.: 0391 567 7487

E-Mail: paul.trog@sachsen-anhalt.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.